

# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1991	Ausgegeben zu Saarbrücken, 7. November 1991	Nr. 50
------	---	--------

## Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet Steinbachaue bei Dörsdorf. Vom 10. Oktober 1991 . . . . .</b>	<b>1138</b>
Anderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für das Taxengewerbe für den Kreis Neunkirchen . . . . .	1141
<b>II. Beschlüsse und Bekanntmachungen</b>	
Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für das Hotel- und Gaststättengewerbe. Vom 17. Oktober 1991 . . . . .	1141
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Guinea-Bissau in Berlin, Herrn Jorge Sanca. Vom 21. Oktober 1991 . . . . .	1142
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Tunesischen Republik in Düsseldorf, Herrn Abdeljelil Azouz. Vom 21. Oktober 1991 . . . . .	1142
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an die Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Französischen Republik in Saarbrücken, Frau Marie-Claude Gérard. Vom 23. Oktober 1991 . . . . .	1142
Stellenausschreibung des Ministeriums für Umwelt. Vom 28. Oktober 1991 . . . . .	1142
Stellenausschreibungen des Justizministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern . . . . .	1143
Veröffentlichung des Ministeriums der Finanzen über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat September 1991 und für die Zeit vom 1. Januar—30. September 1991 . . . . .	1144
Stellenausschreibungen des Justizministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern . . . . .	1145
<b>III. Amtliche Bekanntmachungen</b>	
Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen . . . . .	1145 bis 1156
Bekanntmachung der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes . . . . .	1149
Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich der Martinikirmes in Losheim am 10. November 1991 . . . . .	1149
Bekanntmachung des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes Rheinland-Pfalz – Saarland . . . . .	1149
Bekanntmachung der Saarland-Sporttoto GmbH . . . . .	1149
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Sparkasse Neunkirchen für das Geschäftsjahr 1990 . . . . .	1150
Stellenausschreibung des Bundesverbandes der deutschen Landesbeamten e.V. . . . .	1156

## I. Amtliche Texte

### 285 **Verordnung** **über das Naturschutzgebiet Steinbachau bei Dörsdorf**

Vom 10. Oktober 1991

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. Seite 147) geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. Seite 569), verordnet das Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

(1) Das im folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 28 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Steinbachau bei Dörsdorf“.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt zwischen der Ortslage von Dörsdorf, der Gemarkungsgrenze zu Scheuern und dem Großwald. Es umfaßt folgende Grundstücke:

Stadt Lebach, Gemarkung Dörsdorf,

Flur 1, die Flurstücke Nr.

503, 502, 501, 500, 499, 498, 497, 496, 495, 494, 493, 492, 491, 490, 703/489, 785/489, 784/489, 488, 666/487, 665/487, 701/486, 700/486, 485, 504/1, 505, 506, 507, 508, 509, 704/510, 705/511, 706/512, 513, 948/516, 760/518, 519, 520, 667/521, 668/521, 522, 523, 524, 525, 683/526, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 686/534, 687/534, 940/536, 537, 538, 539, 540, 489/1, 738/541, 739/541, 542, 543, 544, 545, 548/1, 549, 740/550, 741/550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 786/560, 787/560, 561, 949/562, 810/564, 811/564, 565, 566, 567, 812/568, 813/568, 569, 570, 767/571, 768/571, 572, 573, 574, 707/582, 584/1, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 742/596, 614/1, 615/1

sowie Teile der Flurstücke Nr.

575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 598, 599, 600, 601, 603/1, 604, 605, 900/609, 610, 611/1, 612/1, 613/1 und 621/6;

Flur 2, die Flurstücke Nr.

2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9/1, 12, 13, 568/15, 16, 50, 51, 52, 53, 54, 55/1, 57, 512/58, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 468/67, 469/67, 68, 69, 70, 409/71, 586/73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 413/84, 414/84, 85, 86, 474/87, 475/88, 585/90, 470/91, 471/92, 93, 94, 95, 572/96, 525/96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 593/104, 485/105, 486/105, 420/105, 106, 424/108, 584/112, 113, 583/116, 544/118, 545/118, 119, 570/121, 122, 123, 124, 125, 534/337, 535/337, 338, 339, 592/340, 341, 342, 353/1

sowie Teile der Flurstücke Nr.

1/2, 1/45, 126, 132, 582/130, 129, 128, 127, 353/2, 398/4 und 398/5.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1 : 1 000 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird im Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde beim Landrat in Saarlouis. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

#### § 2

##### Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines Feuchtgebietes im Bereich des jungen Steinbaches.

Diese teils traditionell bewirtschaftete und teils brachgefallene Kulturlandschaft bietet ein Mosaik von Pfeifengraswiesen, Naßwiesen, Glathawerwiesen, Borstgrasrasen, Hochstaudenfluren, Brauseggensümpfen, Großseggenrieden, Schilfröhricht, Quellfluren, Schwimmblattgesellschaften, Weiden-Faulbaumgebüsch und einem kleinen Laubmischwald. Die an den besonderen Standort angepaßten Lebensgemeinschaften tragen zahlreiche seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

#### § 3

##### Verbote

(1) Entsprechend § 19 Abs. 3 Saarl. Naturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern,
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen oder zu verändern,
3. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
4. Pflanzen zu entfernen oder zu schädigen,
5. wildlebende Tiere zu stören oder zu schädigen,
6. Pflanzen oder Pflanzensamen einzubringen,
7. Flächen umzubrechen oder abzubrennen,
8. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen,
9. Vieh weiden zu lassen,
10. Düngemittel (einschließlich organischer) zu verwenden,

11. chemische Mittel zu verwenden,
12. Zelte, Wohnwagen, Behälter o.ä. aufzustellen,
13. zu baden oder die Wasserfläche zu befahren,
14. Fische einzusetzen und zu fischen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
16. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten sowie Hunde frei laufen zu lassen,
17. das Schutzgebiet mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren.

§ 4

Zulässige Handlungen

- (1) Entgegen § 3 Abs. 2 bleiben zulässig
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als Dauergrünland im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß
    - keine Düngung und keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen,
    - kein Umbruch und keine Nachsaat erfolgen,
    - keine Eingriffe in den Wasserhaushalt vorgenommen werden,
    - eine Beweidung nur in Trockenjahren auf nicht mehr durchfeuchteten Flächen der Gewanne „Unten am Griesert“ und „Unten am Großwald“ in Form einer herbstlichen Nachbeweidung erfolgt,
    - eine Mahd erst nach dem Abblühen der kennzeichnenden Arten Roter Schwingel, Wiesen-Schwingel, Wiesen-Kammgras, Arnika und Breitblättriges Knabenkraut, d. h. in der Regel nach dem 30. Juni erfolgt;
  2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß
    - keine Düngung und keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen,
    - Laubgehölze nur einzelstammweise genutzt werden,
    - keine Aufforstungen vorgenommen werden,
    - keine Eingriffe in den Wasserhaushalt vorgenommen werden;
  3. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Gewässer und der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen sowie die Jagd im Rahmen bestehender Pachtverträge;
  4. Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen, Einrichtungen und Gewässer in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Februar; bei Gefahr im Verzug gilt diese Fristbeschränkung nicht.

(2) Die Oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall in Abs. 1 aufgeführte zulässige Handlungen für unzulässig erklären, wenn deren Ausübung den Schutzzweck gefährdet.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Für das Naturschutzgebiet wird ein Pflege- und Entwicklungsplan von der Obersten Naturschutzbehörde oder

der von ihr beauftragten Stelle erstellt; auf Waldflächen ist dies die für Forstplanung zuständige Behörde der Landes-Forstverwaltung.

(2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landesamt für Umweltschutz oder unter fachlicher Leitung desselben von sonstigen Stellen oder Personen durchgeführt. § 35 Saarl. Naturschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden.

(3) Auf Flächen des Staats- und Körperschaftswaldes nach § 3 Abs. 1 und 2 Saarl. Waldgesetz werden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vom Forstamt im Rahmen der Jahreswirtschaftspläne durchgeführt.

(4) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gelten auch die Beseitigung von den Schutzzweck störenden baulichen Anlagen, Wegen, Gewässern oder sonstigen Einrichtungen ohne rechtlichen Bestandesschutz sowie Schutzmaßnahmen gegen schädliche Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet, wenn dem Mißstand nicht durch eine Anordnung nach § 30 Abs. 4 Saarl. Naturschutzgesetz abgeholfen werden kann.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann von der Obersten Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die in § 34 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 7

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarl. Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verbotenen und nicht in § 4 zugelassenen Handlungen durchführt.

§ 9

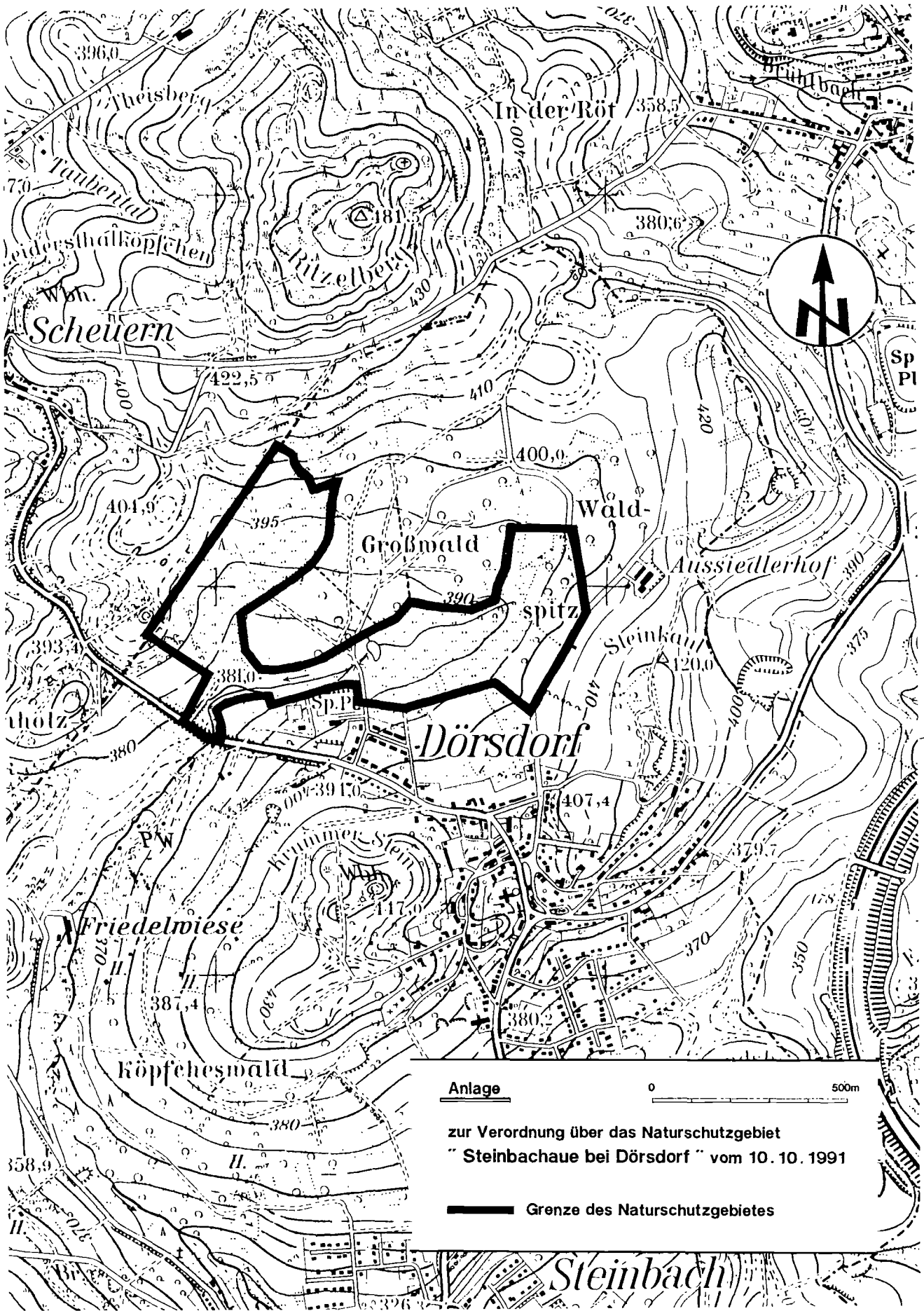
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 10. Oktober 1991

**Der Minister für Umwelt**  
— Oberste Naturschutzbehörde —

Leinen



Anlage

0 500m

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
"Steinbachaue bei Dörsdorf" vom 10. 10. 1991

— Grenze des Naturschutzgebietes



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1996	Ausgegeben zu Saarbrücken, 9. Dezember 1996	Nr. 54
------	---	--------

## Inhalt

<b>I. Amtliche Texte</b>	Seite
Gesetz Nr. 1381 zur Kommunalisierung unterer Landesbehörden (KomLbG). Vom 27. November 1996 ...	1313

## I. Amtliche Texte

295                    **Gesetz Nr. 1381**  
**zur Kommunalisierung unterer Landesbehörden**  
**(KomLbG)**

Vom 27. November 1996

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

Neuordnung der Aufgaben der landrätlichen Verwaltung

#### § 1

- (1) Der Landrat erfüllt die Aufgaben der
1. Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden nach Maßgabe der Vorschriften des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes und der Aufsicht über die Zweckverbände nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit,
  2. Kreispolizeibehörde nach Maßgabe der Vorschriften des Saarländischen Polizeigesetzes,
  3. Schulaufsicht nach Maßgabe des § 55 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland

weiterhin als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

(2) Der Landrat erfüllt außerdem diejenigen Aufgaben, die ihm als untere staatliche Verwaltungsbehörde durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen werden.

(3) Für den Stadtverbandspräsidenten gelten die Absätze 1 und 2, für die Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Saarbrücken und der kreisfreien Städte Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 entsprechend.

#### § 2

(1) Die bisher vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde über die Aufgaben nach § 1 hinaus wahrgenommenen Aufgaben werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landkreis als staatliche Aufgaben (Auftragsangelegenheiten) übertragen.

(2) Absatz 1 gilt für den Stadtverbandspräsidenten sowie die Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Saarbrücken, der kreisfreien Städte und der Mittelstädte mit der Maßgabe entsprechend, daß an ihre Stelle der Stadtverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken, die kreisfreien Städte und die Mittelstädte treten.

### Artikel 2

Kommunalisierung der Staatlichen Gesundheitsämter, der Veterinärämter und des Gewerbe- und Lebensmittelkontrolldienstes

#### § 1

Gesundheitsämter

(1) Die Staatlichen Gesundheitsämter werden in die Landkreise und den Stadtverband Saarbrücken eingegliedert. Die Gemeindeverbände erfüllen die Aufgaben der Gesundheits-

wurde. Die kommunale Gebietskörperschaft ist verpflichtet, sich an den Grundstücksunterhaltungskosten nach dem Umfang der Mitbenutzung zu beteiligen. Welche Nutzung des Verwaltungsgrundstückes überwiegt, entscheidet im Zweifelsfalle die Landesfinanzverwaltung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

(3) Wird das nach Absatz 1 übergegangene Grundstück seinem bisherigen Zweck als Verwaltungsgrundstück ganz oder überwiegend entfremdet und nicht mehr für Verwaltungszwecke der kommunalen Gebietskörperschaft verwendet, so kann das Land innerhalb eines Jahres verlangen, daß ihm das Eigentum an den Verwaltungsgrundstücken entschädigungslos zurückübertragen wird. Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde beantragt die nach Absatz 1 und 3 erforderliche Berichtigung des Grundbuches und anderer öffentlicher Bücher. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die mit dem Amtssiegel versehene Bestätigung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde, daß das Eigentum dem neuen oder früheren Eigentümer zusteht.

(5) Rechtshandlungen, die aus Anlaß der Kommunalisierung unterer Landesbehörden erforderlich werden, sind frei von öffentlichen Abgaben. Das gleiche gilt für die Berichtigung, Löschung und sonstigen Eintragungen in öffentlichen Büchern.

(6) Das bewegliche Vermögen von unteren Landesbehörden, insbesondere die Einrichtungsgegenstände, geht zum Zeitpunkt der Kommunalisierung entschädigungslos in das Eigentum der kommunalen Gebietskörperschaft über.

## Artikel 10

### Anpassung anderer Rechtsvorschriften

#### § 1

(1) Soweit in den in der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführten Rechtsvorschriften der Landrat/die Landräte als allgemeine oder besondere untere staatliche Verwaltungsbehörden, der Stadtverbandspräsident oder die Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Saarbrücken, der kreisfreien Städte oder der Mittelstädte für die Erfüllung bestimmter Aufgaben für zuständig erklärt sind, wird die jeweilige Regelung dahingehend geändert, daß an die Stelle der bisher zuständigen Behörden in demselben Umfang die Landkreise, der Stadtverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken, die kreisfreien Städte oder die Mittelstädte treten.

(2) Soweit in den in der Anlage 2 zu diesem Gesetz aufgeführten Rechtsvorschriften einzelne Verwaltungsorgane, die Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde wahrnehmen, (Landrat/Landräte, Stadtverbandspräsident, Oberbürgermeister) in Verbindung mit ihrem Amtsbezirk oder Amtssitz bestimmt wurden, werden die Regelungen dahingehend geändert, daß an ihre Stelle im bisherigen Umfang die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes jeweils zugeordneten Gebietskörperschaften als solche treten. Gleiches gilt, soweit die zuständige Behörde nicht durch die Person des Amtsträgers, sondern durch das Amt als solches bestimmt wurde.

(3) Die in der Anlage 3 zu diesem Gesetz aufgeführten Rechtsvorschriften, die bisher nicht förmlich an die Rechtsfolgen der Gründung und Aufgabenstellung des Stadtverbandes Saarbrücken gemäß §§ 51 und 58 Abs. 1 des Neugliederungsgesetzes und an die am 1. Januar 1979 in Kraft getretene Vorschrift des Artikels 5 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12. Juli 1978 (Amtsbl. S. 690) angepaßt wurden, werden dahingehend geändert, daß jeweils im bisherigen Umfang an die Stelle des Landrats/der Landräte (als untere staatliche Verwaltungsbehörde(n)) sowie der Oberbürgermeister der kreisfreien Städte die Landkreise und der Stadtverband Saarbrücken sowie die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte treten, sofern für diese eine Zuständigkeit nicht bereits durch Zuweisung der Aufgabe oder Befugnis auch an die Gemeinden oder die Bürgermeister begründet ist.

(4) Soweit in den in der Anlage 4 zu diesem Gesetz aufgeführten Gesetzen neben dem Landrat/den Landräten als untere(n) staatliche(n) Verwaltungsbehörde(n) eine Zuständigkeit des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Saarbrücken für das gesamte Gebiet des Stadtverbandes begründet ist, wird die jeweilige Regelung dahingehend geändert, daß an ihre Stelle der Landkreis/die Landkreise und die Landeshauptstadt Saarbrücken treten. Bei vor dem 1. Januar 1979 in Kraft getretenen Gesetzen wird die entsprechende Formulierung im Hinblick auf Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12. Juli 1978 (Amtsbl. S. 690) dahingehend geändert, daß nach der Zuständigkeit der Landkreise die Worte „der Stadtverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte“ eingefügt werden. Die gesonderte Nennung der beiden Letztgenannten entfällt, wenn ohnehin eine Zuständigkeit der (Ober) Bürgermeister oder Gemeinden festgelegt ist.

(5) Absatz 4 gilt für Zuständigkeitsregelungen in den in der Anlage 5 zu diesem Gesetz aufgeführten Rechtsverordnungen entsprechend. Dies gilt auch für Rechtsverordnungen, welche die Landesregierung vor dem Inkrafttreten von Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes (15. November 1994) aufgrund bundesgesetzlicher Ermächtigung erlassen hat.

(6) Soweit in den in der Anlage 6 zu diesem Gesetz aufgeführten Rechtsvorschriften allgemein die unteren staatlichen Verwaltungsbehörden der allgemeinen Landesverwaltung für zuständig erklärt sind, werden die betreffenden Vorschriften dahingehend geändert, daß an deren Stelle die Landkreise, der Stadtverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte treten.

(7) Das Ministerium der Justiz wird ermächtigt, die Änderung von Rechtsvorschriften durch die Absätze 1 bis 6 sowie die §§ 2 und 3 im Rahmen der Fortführung der Bereinigten Sammlung des Saarländischen Landesrechts (BS) sukzessive in die jeweiligen Texte einzuarbeiten und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### § 2

In Rechtsvorschriften des Landes wird das Wort „Staatlich“ vor den Worten „Gesundheitsamt“ bzw. „Gesundheitsämter“ oder „Amtsarzt“ in der jeweiligen sprachlichen Form gestrichen.

(40) § 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz vom 7. Oktober 1987 (Amtsbl. S. 1185), geändert durch die Verordnung vom 24. Februar 1994 (Amtsbl. S. 607) in Verbindung mit Nummer 885 der Anlage zum Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509) -BS-Nr. 7833-1-, wird wie folgt neu gefaßt:

„3. im übrigen die Landkreise und der Stadtverband Saarbrücken; diesen obliegen auch die Verfolgung und Ahndung der auf das Tierschutzgesetz bezogenen Ordnungswidrigkeiten.“

(41) In § 28 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz -SNG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, ber. S. 482) -BS-Nr. 791-14- werden die Worte „oder auf die unteren Naturschutzbehörden“ gestrichen.

(42) Die Verordnung über die Beiräte und Beauftragten für Naturschutz vom 1. Oktober 1979 (Amtsbl. S. 936), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509) -BS-Nr. 791-14-3-, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe b wird das Wort „Landrat“ durch das Wort „Landkreis“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe c werden die Worte „Stadtverbandspräsidenten des Stadtverbandes“ durch das Wort „Stadtverband“ ersetzt.
  - c) In Buchstabe d werden die Worte „beim Oberbürgermeister“ durch das Wort „bei“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:  
 „Die Berufung der Mitglieder der übrigen Beiräte und ihrer persönlichen Vertreter erfolgt im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe b bis d durch die jeweilige Gebietskörperschaft.“

(43) In § 1 Abs. 2 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten von Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10. August 1961 (Amtsbl. S. 521), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Februar 1994 (Amtsbl. S. 607) in Verbindung mit Nummer 212 der Anlage zum Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509) -BS-Nr. 922-1-, werden jeweils die Worte „die untere Verwaltungsbehörde“ durch die Worte „die Landkreise, der

Stadtverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte“ ersetzt.

**Artikel 11**

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 1, 2 und 10 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung weiterhin durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

**Artikel 12**

Neufassung des Landesorganisationsgesetzes und des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes

Das Ministerium des Innern kann den Wortlaut des Landesorganisationsgesetzes und des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt des Saarlandes bekanntmachen; dabei sind die Personen- und Amtsbezeichnungen des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der weiblichen und männlichen Form zu verwenden.

Die Ermächtigung zur Neufassung des Landesorganisationsgesetzes erstreckt sich auch auf die durch Rechtsverordnungen vorgenommenen Änderungen der Landesorganisation.

**Artikel 13**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Saarbrücken, den 29. November 1996

**Die Regierung des Saarlandes**

Für Lafontaine Krajewski	Wittling
Läpple	Wackernagel-Jacobs
Krajewski	Prof. Leonhardt
Für Dr. Walter Läpple	

§ 102 Abs. 2	Saarländisches Wassergesetz	(BS-Nr. 753-1)
§ 1 Abs. 2	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz	(BS-Nr. 753-7)
§ 2	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Düngemittelgesetz	(BS-Nr. 7820-1)
§ 2	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Saatgutverkehrsgesetz	(BS-Nr. 7822-1)
§ 2	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz	(BS-Nr. 7823-1)
§ 3 Abs. 2 Satz 1	wie vor	
§ 28 Abs. 1 Satz 2	Saarländisches Naturschutzgesetz	(BS-Nr. 791-14)
§ 2	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesnaturschutzgesetz	(BS-Nr. 791-24)
§ 2 Abs. 2	Saarländisches Jagdgesetz	(BS-Nr. 792-1)
§ 47 Abs. 2	Saarländisches Fischereigesetz	(BS-Nr. 793-1)
§ 52 Abs. 4	wie vor	
§ 2	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter	(BS-Nr. 923-7)
Artikel 4 Abs. 1	Gesetz über die Zustimmung zum Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland	(BS-Nr. Anhang 58)

**Anlage 2 (zu Artikel 10 § 1 Abs. 2)**

Anwendungsfälle für Absatz 2 sind:

§ 12 Abs. 2 Buchstabe b	Feiertagsgesetz	(BS-Nr. 1131-1)
§ 1 Abs. 3 Satz 1	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch und dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch	(BS-Nr. 2130-5)
§ 11 Abs. 1 Buchstabe b	Saarländisches Sammlungsgesetz	(BS-Nr. 2184-1)
§ 1 Abs. 2 Satz 2	Verordnung über das Denkmalschutzgebiet „Am Staden“ in der Landeshauptstadt Saarbrücken	(BS-Nr. 224-5-2)
§ 1 Abs. 3 Satz 2	Verordnung über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in Gersheim, Gemarkung Reinheim	(BS-Nr. 224-5-3)
§ 1 Abs. 3 Satz 2	Verordnung über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in Tholey, Gemarkung Tholey	(BS-Nr. 224-5-4)
§ 1 Abs. 3 Satz 2	Verordnung über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in Borg, Gemeinde Perl	(BS-Nr. 224-5-5)
§ 2 Abs. 6	Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes betr. die Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Beckingen	(BS-Nr. 753-1-6)
§ 7 Abs. 1	wie vor	
§ 8	wie vor	
II. Nr. 2 Satz 2	Wasserschutzgebietsverordnung Mutterbachtal	(BS-Nr. 753-1-9)
II. Satz 6	wie vor (Ormesheim)	(BS-Nr. 753-1-10)
II. Nr. 2 Satz 2 Nr. 2 u. 3	wie vor (Schiffweiler)	(BS-Nr. 753-1-11)
III. D	wie vor	



§ 2 Abs. 5 Nr. 2 u. 3	wie vor (Vorm Weier)	(BS-Nr. 753-1-56)
§ 4 Abs. 1	wie vor	
§ 2 Abs. 5 Nr. 2 u. 3	wie vor (Quelle Honigwies)	(BS-Nr. 753-1-57)
§ 4 Abs. 1	wie vor	
§ 2 Abs. 5 Nr. 3 u. 4	wie vor (Quelle Schönacker)	(BS-Nr. 753-1-58)
§ 4 Abs. 1	wie vor	
§ 2 Abs. 6 Nr. 4 u. 5	wie vor (Meiwies und Rohrbacher Wiesen)	(BS-Nr. 753-1-59)
§ 4 Abs. 1	wie vor	
§ 2 Abs. 6 Nr. 3 bis 6	wie vor (Saarbrücken/Scheidter Tal)	(BS-Nr. 753-1-60)
§ 7 Abs. 1	wie vor	
§ 8	wie vor	
§ 2 Abs. 5 Nr. 3 u. 4	wie vor (Kastel)	(BS-Nr. 753-1-62)
§ 6 Abs. 1	wie vor	
§ 2 Abs. 5 Nr. 3 u. 4	wie vor (Sitzerath)	(BS-Nr. 753-1-63)
§ 6 Abs. 1	wie vor	
§ 2 Abs. 3 Nr. 1 u. 2	Verordnung über die vorläufige Anordnung eines Überschwemmungsgebietes im Bliestal im Bereich der Kreisstädte Neunkirchen und Homburg, der Städte Bexbach und Blieskastel sowie der Gemeinden Kirkel und Gersheim	(BS-Nr. 753-1-64)
§ 3 Abs. 1	wie vor	
§ 2 Abs. 5 Satz 2	Verordnung über die Einschränkung des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs an der Nied von der Einmündung des Remelbaches bei Niedaltdorf bis zur Mündung in die Saar	(BS-Nr. 753-1-66)
§ 4	Erste Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes	(BS-Nr. 7845-4)
§ 10 Abs. 2	wie vor	
§ 3 Abs. 2	Zweite Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes	(BS-Nr. 7845-5)
§ 4 Abs. 1 Satz 1	wie vor	
§ 5 Satz 1	wie vor	
§ 7 Abs. 1	wie vor	
§ 8 Abs. 3 u. 4	wie vor	
§ 11 Abs. 2	wie vor	
§ 3	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Saarland	(BS-Nr. 791-1a)
§ 2 Abs. 2 Buchstabe a	wie vor („Jägersburger Moor“)	(BS-Nr. 791-5)
§ 2 Abs. 2 Buchstabe a	wie vor („Letschenfeld“)	(BS-Nr. 791-6)
§ 2 Abs. 2 Buchstabe a	wie vor („Badstube“)	(BS-Nr. 791-9)
§ 2 Abs. 2 Buchstabe a	wie vor („Welles-Zweibachtal“)	(BS-Nr. 791-10)

§ 2 Abs. 2 Buchstabe c	wie vor („Geisweilerweiher“)	(BS-Nr. 791-11)
§ 2 Abs. 2 Buchstabe a	wie vor („Wacholderberg“)	(BS-Nr. 791-13)
§ 2 Abs. 3	Verordnung über den Naturpark Saar-Hunsrück	(BS-Nr. 791-14-4)
§ 2 Abs. 2 Satz 2	„Naturschutzverordnung Schloßberg bei Hofeld“	(BS-Nr. 791-16)
§ 2 Abs. 2 Satz 2	wie vor („Heiligenkopf“)	(BS-Nr. 791-19)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Taffingstal“)	(BS-Nr. 791-25)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Beruser Kalksteinbruch“)	(BS-Nr. 791-26)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Weiherbach und Rohrbachwiesen“)	(BS-Nr. 791-27)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Beierwies“)	(BS-Nr. 791-28)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Oberthaler Bruch“)	(BS-Nr. 791-29)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Am Guldenfeld“)	(BS-Nr. 791-30)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Bostalsee“)	(BS-Nr. 791-31)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Hundscheiderbachtal“)	(BS-Nr. 791-32)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Engelgrund-Girtelwiese“)	(BS-Nr. 791-33)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Birzberg“)	(BS-Nr. 791-34)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Die Ruthenstücker“)	(BS-Nr. 791-35)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Limbacher Sanddüne“)	(BS-Nr. 791-36)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Kirkeler Bachtal“)	(BS-Nr. 791-43)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Noswendeler Bruch“)	(BS-Nr. 791-44)
§ 2 Abs. 3	wie vor (Erweiterung des Naturparks Saar-Hunsrück)	(BS-Nr. 791-45)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Erweiterung Hundscheider Bachtal“)	(BS-Nr. 791-46)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Ruwerbachtal“)	(BS-Nr. 791-47)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („In Geiern“)	(BS-Nr. 791-50)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Eulenmühle“)	(BS-Nr. 791-51)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Geißenfels“)	(BS-Nr. 791-52)

§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Himsklamm“)	(BS-Nr. 791-53)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Unteres Wahnbachtal-Kirmesbruch“)	(BS-Nr. 791-54)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Lambsbachtal“)	(BS-Nr. 791-55)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Südl. Klapperberg-Im Schachen“)	(BS-Nr. 791-56)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Großbirkel-Hungerberg“)	(BS-Nr. 791-57)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Kuhnenwald-Huhngrund“)	(BS-Nr. 791-58)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Ruhbachtal“)	(BS-Nr. 791-59)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Tongrube Dirmingen“)	(BS-Nr. 791-60)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Oberes Wiesbachtal“)	(BS-Nr. 791-61)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Leitersweiler Buchen-Tiefenbachtal- Osterwiesen“)	(BS-Nr. 791-63)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Kleberbachtal“)	(BS-Nr. 791-64)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Holzbachtal“)	(BS-Nr. 791-65)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Höllengraben“)	(BS-Nr. 791-66)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Saarhölzbachtal-Zunkelsbruch“)	(BS-Nr. 791-67)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Lohbergerbachtal-Bauernkuppe“)	(BS-Nr. 791-68)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Bardenbacher Fels-Primsaue-Junger Hirschkopf“)	(BS-Nr. 791-69)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Frohnsbachtal-Geißbachtal“)	(BS-Nr. 791-70)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Moosbruch“)	(BS-Nr. 791-71)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Steinbrüche Hirst- und Gassenheck“)	(BS-Nr. 791-72)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Primsaue und Hangwald bei Überlosheim“)	(BS-Nr. 791-73)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Niedschleife“)	(BS-Nr. 791-74)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Closenbruch“)	(BS-Nr. 791-75)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Im Glashüttental/Rohrbachtal“)	(BS-Nr. 791-76)

§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Oberes Merchtal“)	(BS-Nr. 791-77)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Neuhäuseler Arm“)	(BS-Nr. 791-78)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Bei der Knorscheider Mühle“)	(BS-Nr. 791-79)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Zwischen Klostertal und Erzentäl“)	(BS-Nr. 791-80)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Dollberg“)	(BS-Nr. 791-81)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Steinbachtal westl. Saarschleife“)	(BS-Nr. 791-82)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Steinbachaue bei Dörsdorf“)	(BS-Nr. 791-83)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Kalbenberg“)	(BS-Nr. 791-84)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Erweiterung Beruser Kalksteinbruch“)	(BS-Nr. 791-85)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Schloßhübel“)	(BS-Nr. 791-86)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Felsbachtal“)	(BS-Nr. 791-87)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Saarsteilhänge am Kaiserweg“)	(BS-Nr. 791-88)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Zwischen den Lachen-Am Weißrech-Hardt“)	(BS-Nr. 791-89)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Erweiterung Neuhäuseler Arm“)	(BS-Nr. 791-90)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Schatterberg/Primsaue Schartenmühle“)	(BS-Nr. 791-91)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Hammelsberg“)	(BS-Nr. 791-92)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Blieswiesen Niederlinxweiler/Ottweiler“)	(BS-Nr. 791-93)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Bliesau zwischen Blieskastel und Bliesdalheim“)	(BS-Nr. 791-94)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Bistaue-Landesgrenze“)	(BS-Nr. 791-95)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Labachtal-Lauberberghang“)	(BS-Nr. 791-96)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Erweiterung Eulenmühle-Welschwies-“)	(BS-Nr. 791-97)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wolferskopf“ (2. Erweiterung)	(BS-Nr. 791-98)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	Verordnung über das Naturschutzgebiet Allmendwald	(BS-Nr. 791-100)
§ 2 Abs. 2	Verordnung über die zweite Erweiterung des Naturparks Saar-Hunsrück	(BS-Nr. 791-102)

§ 1 Abs. 3 Satz 3	Verordnung über das Naturschutzgebiet Breitborner Floß	(BS-Nr. 791-103)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	Verordnung über das Naturschutzgebiet Bruchwald südlich Selbach	(BS-Nr. 791-104)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	Verordnung über das Naturschutzgebiet Schwalbaue	(BS-Nr. 791-105)
§ 2 Abs. 3 Satz 3	Verordnung über das Naturschutzgebiet Südhang Hohe Berg	(BS-Nr. 791-106)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	Verordnung über den „Laichschonbezirk Flachwasserzone bei Fraulautern“	(BS-Nr. 793-1-8)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	Verordnung über den „Laichschonbezirk Feuchtbiotop bei Rehlingen“	(BS-Nr. 793-1-9)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	Verordnung über den „Laichschonbezirk Altarm bei Ensdorf“	(BS-Nr. 793-1-10)
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 Buch- stabe b	Verordnung über die Fischerei in den Grenzgewässern Mosel, Sauer und Our	(BS-Nr. 793-6)
§ 11 Abs. 2	wie vor	
§ 2	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung	(BS-Nr. 921-5)

### Anlage 3 (zu Artikel 10 § 1 Abs. 3)

Anwendungsfälle für Absatz 3 sind:

Art. 1 Nr. 1 § 2	Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Staatsangehörigkeitsrecht	(BS-Nr. 2010-2)
Art. 1 Nr. 9 § 2	Gesetz über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen	(BS-Nr. 2010-2)
§ 1 Nr. 2	Verordnung über die Befugnis zur amtlichen Beglaubigung	(BS-Nr. 2010-5-1)
§ 6 Abs. 1	Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes	(BS-Nr. 211-2)
§ 1	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Durchführungsverordnung zum Vereinsgesetz	(BS-Nr. 2180-2)
§ 1 Nr. 2	Lotterieverordnung	(BS-Nr. 2185-7)
§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 3	Vierte Verordnung zur Durchführung des Häftlingshilfegesetzes	(BS-Nr. 242-1)
§ 1 Abs. 1	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung	(BS-Nr. 7123-2)
§ 10 Abs. 1 Satz 1 und 2	Gehöferschaftsgesetz	(BS-Nr. 790-7)
§ 1	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Fahrlehrergesetz	(BS-Nr. 9210-1)
§ 1 Abs. 3	Verordnung über die Zuständigkeiten von Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz	(BS-Nr. 922-1)



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2006	Ausgegeben zu Saarbrücken, 3. Februar 2006	Nr. 5
------	--	-------

## Inhalt

Seite

### I. Amtliche Texte

Verordnung zur organisationsrechtlichen Anpassung und Bereinigung landesrechtlicher Verordnungen. Vom 24. Januar 2006 .....	174
--	-----

---

# I. Amtliche Texte

## Verordnungen

43

### Verordnung zur organisationsrechtlichen Anpassung und Bereinigung landesrechtlicher Verordnungen

Vom 24. Januar 2006

Auf Grund der gesetzlichen Ermächtigungen, auf deren Grundlage die einzelnen Rechtsverordnungen nach ihren jeweiligen in der Bereinigten Sammlung des Saarländischen Landesrechts wiedergegebenen Einleitungsformeln erlassen worden sind, oder auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung, die an die Stelle dieser Ermächtigung getreten ist, verordnen die Landesregierung bzw. der Ministerpräsident, das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport, das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft und das Ministerium für Umwelt:

#### Artikel 1

##### Verordnungen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport

(1) In § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Reisekosten- und Umzugskostenvergütung an die Mitglieder der Landesregierung vom 28. September 1966 (Amtsbl. 1967 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 358), — BS-Nr. 1101-1-1 — werden die Wörter „Inneres und Sport“ durch die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(2) In § 1 und § 63 Abs. 1 Satz 2 der Landeswahlordnung (LWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2004 (Amtsbl. S. 279) — BS-Nr. 111-1-1 — werden die Wörter „Inneres und Sport“ jeweils durch die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(3) In § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 3 Satz 1 der Saarländischen Hoheitszeichenverordnung (SHzVO) vom 8. Juli 2002 (Amtsbl. S. 1419) — BS-Nr. 1130-1-1 — werden die Wörter „Inneres und Sport“ jeweils durch die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(4) Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten vom 24. November 1959 (Amtsbl. 1960 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), — BS-Nr. 1132-1-1 — wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „den Minister des Innern“ durch die Wörter „das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „den Minister des Innern“ durch die Wörter „das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ und die Wörter „der über“ durch die Wörter „das über“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Minister des Innern“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Buchstabenfolge in eine Nummernfolge abgeändert.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstabenfolge wird in eine Nummernfolge abgeändert.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Strafregisterauszug“ durch die Wörter „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „Minister des Innern“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ und die Wörter „der nach“ durch die Wörter „das nach“ ersetzt.

(5) Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 14. Oktober 1959 (Amtsbl. S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), — BS-Nr. 1132-2-1 — wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „Minister des Innern“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

2. In der Anlage werden die Wörter „den Herrn Minister des Innern“ durch die Wörter „das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(6) In § 3 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung (Jahresabschlussprüfungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 156) — BS-Nr. 2020-1-12 — werden die Wörter „Inneres und Sport“ durch die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(7) In § 62 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung — KWO — in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 2004 (Amtsbl. S. 403) — BS-Nr. 2021-1-1 — werden die Wörter „Inneres und Sport“ durch die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(8) In § 26 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 138), geändert durch Artikel 4

Wort „Umwelt“, die Wörter „Landrat des Kreises Homburg“ jeweils durch das Wort „Saarpfalz-Kreis“, die Wörter „Wasserwirtschaftsamt Saarbrücken“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt und die Wörter „dem Bürgermeister“ gestrichen.

(6) Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets in der Gemeinde Schiffweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Schiffweiler) vom 5. Mai 1972 (Amtsbl. S. 275), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), – BS-Nr. 753-1-11 – wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Nr. 2 werden die Wörter „oberste“ und „Hardenbergstraße 8, 661119 Saarbrücken“ gestrichen und das Wort „Umwelt-schutz“ wird jeweils durch die Wörter „Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt.
2. In Abschnitt III F wird die Angabe „16. Mai 1991 (Amtsbl. S. 790)“ durch die Angabe „1. Juni 2005 (Amtsbl. S. 830)“ ersetzt.

(7) In den Wasserschutzgebietsverordnungen 753-1-22, 753-1-24 bis 753-1-26, 753-1-37 bis 753-1-45, 753-1-54 bis 753-1-60, 753-1-62, 753-1-63, 753-1-67, 753-1-69, 753-1-70, 753-1-87 bis 753-1-90, 753-1-93 bis 753-1-98 und 753-1-100 bis 753-1-102 wird das Wort „Umwelt-schutz“ jeweils durch die Wörter „Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt.

(8) In § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz vom 1. März 1988 (Amtsbl. S. 209), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 13. März 2001 (Amtsbl. S. 540), – BS-Nr. 753-7 – wird das Wort „Umweltschutz“ durch die Wörter „Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt.

(9) In den Naturschutzverordnungen 791-2, 791-6, 791-19, 791-24, 791-44, 791-82, 791-83, 791-85 bis 791-101, 791-103 bis 791-110, 791-112 bis 791-115, 791-117 bis 791-127 wird das Wort „Umweltschutz“ jeweils durch die Wörter „Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt.

(10) In

1. § 3 Abs. 3 der Wasserschutzgebietsverordnungen 753-1-24, 753-1-55 bis 753-1-58,
2. § 3 Abs. 4 der Wasserschutzgebietsverordnungen 753-1-17, 753-1-22, 753-1-25 bis 753-1-32, 753-1-34, 753-1-37 bis 753-1-45, 753-1-52 und 753-1-54,
3. § 4 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnungen 753-1-59, 753-1-87 bis 753-1-90, 753-1-94, 753-1-95, 753-1-97, 753-1-98 und 753-1-100 bis 753-1-102,
4. § 6 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung 753-1-60 und
5. § 5 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnungen 753-1-62 und 753-1-63

wird jeweils die Angabe „28. April 1997 (Amtsbl. S. 730)“ durch die Angabe „1. Juni 2005 (Amtsbl. S. 830)“ ersetzt.

## Artikel 8

### In-Kraft-Treten

Artikel 1 Abs. 14 Nr. 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Im Übrigen tritt die Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 24. Januar 2006

### Die Regierung des Saarlandes

Müller	Dr. Georgi
Jacoby	Hecken
Rauber	Schreier
Kramp-Karrenbauer	Mörsdorf

Bezugsbedingungen: Fortlaufender Bezug im Abonnement und Einzelbestellungen erfolgen nur auf schriftliche Bestellung gegen Rechnung. Bezugspreis im Abonnement: Halbjährlich 17,50 Euro (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 35,00 Euro (Kalenderjahr), einschließlich Postgebühren. Einzelstücke zuzüglich Postgebühren. Die Nachbestellung von Einzelausgaben und kompletten Jahrgängen des Amtsblattes des Saarlandes ist nur für die dem jeweils aktuellen Jahrgang vorangegangenen fünf Jahre möglich. **Alle Lieferungen zahlbar im Voraus.** Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, für Kalenderjahresbezug bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres beim Verlag schriftlich vorliegen. Herausgabe nach Bedarf, aber mindestens einmal in der Woche. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Herausgabe anerkannt. Der Preis für das Amtsblatt enthält keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen und Barverkauf im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Saarländische Druckerei und Verlag GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 31, 66793 Saarwellingen, Telefon (0 68 38) 8 64-0, Telefax (0 68 38) 8 64-2 40  
 Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Bleichstraße 21-23, 66111 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8.15-18.00 Uhr, Freitag 8.15-17.00 Uhr.

**Herausgeber und Redaktion: Saarland – Der Chef der Staatskanzlei – Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,  
 Telefon: (06 81) 5 01-11 13/11 14, Telefax: 5 01-12 56, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**





# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2015	Ausgegeben zu Saarbrücken, 10. Dezember 2015	Nr. 36
------	--	--------

### Hinweis

Erster Erscheinungstermin des Amtsblattes Teil I für das Jahr 2016 ist der **14. Januar 2016**.  
Der Annahmeschluss für Texte, die an diesem Termin erscheinen sollen, ist der **6. Januar 2016, 12.00 Uhr**.

*Verordnung über das NSG  
„Wiesenlandschaft bei Überroth“ (N 6407-307 /  
Teilflächen 1 und 3) vom 25.11.2015*

### Inhalt

	Seite
<b>A. Amtliche Texte</b>	
Gesetz Nr. 1872 Gesetz über die Zustimmung zum Siebzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Siebzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag). Vom 11. November 2015.....	903
Gesetz Nr. 1873 Gesetz über die Zustimmung zum Achtzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag). Vom 11. November 2015.....	911
Gesetz Nr. 1878 2. Gesetz zur organisationsrechtlichen Anpassung und Entfristung von Vorschriften des Landesrechts. Vom 1. Dezember 2015.....	913
Gesetz Nr. 1877 zur Novellierung des Saarländischen Mediengesetzes. Vom 1. Dezember 2015.....	913
Gesetz Nr. 1876 zur Änderung des Amtsblattgesetzes. Vom 1. Dezember 2015.....	932

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesen bei Wadrill und Sitzerath“ (L 6307-301). Vom 24. November 2015 .....	933
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Überroth“ (L 6407-307/Teilflächen 2, 4 und 5). Vom 25. November 2015 .....	941
<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Überroth“ (N 6407-307/Teilflächen 1 und 3). Vom 25. November 2015 .....</b>	<b>949</b>
Verordnung über die Änderung der Verordnung vom 1. März 1952 zum Schutz von Landschaftsteilen im Saarland. Vom 25. November 2015 .....	957
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch. Vom 24. November 2015 .....	959
Verordnung zur organisationsrechtlichen Anpassung und Entfristung der Geltungsdauer von Vorschriften des Landesrechts aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz. Vom 25. November 2015 .....	959
Verordnung zur Entfristung und Anpassung von Verordnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kultur. Vom 2. Dezember 2015 .....	960
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Beiträgen für die Arbeitskammer des Saarlandes. Vom 26. November 2015 .....	963

---

**147 Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Wiesenlandschaft bei Überroth“  
(N 6407-307/Teilflächen 1 und 3)**

Vom 25. November 2015

Aufgrund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, §§ 23 und 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

**Präambel**

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig, um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1  
Schutzgebiet**

(1) Das Natura 2000-Gebiet „Wiesenlandschaft bei Überroth“ (6407-307) besteht aus 5 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 287 ha. Die Teilflächen 1 und 3 werden unter der Bezeichnung „Wiesenlandschaft bei Überroth“ (N 6407-307) als Naturschutzgebiet und die Teilflächen 2, 4 und 5 unter der Bezeichnung „Wiesenlandschaft bei Überroth“ (L 6407-307) als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

(2) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 131 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Überroth“ (N 6407-307) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Nonnweiler, Gemarkung Mühlfeld, der Gemeinde Tholey, Gemarkungen Hasborn-Dautweiler und Überroth-Niederhofen, und der Stadt Lebach, Gemarkung Dörsdorf. Das Schutzgebiet gliedert sich in ein nördliches Teilgebiet, zwischen den Orten Primstal und Dautweiler, und ein südliches Teilgebiet mit Flächen nördlich und westlich des Ortes Dörsdorf.

(3) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Lebach, der Gemeinde Nonnweiler und der Gemeinde Tholey. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

## § 6

### Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicherzustellen.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Wiesbachtal“ vom 7. Juli 1988 (Amtsbl. S. 624) und die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinbachaue bei Dörsdorf“ vom 10. Oktober 1991 (Amtsbl. S. 1138) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel vom 12. August 1976 (Amtsbl. S. 905) und die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 31. März 1977 (Amtsbl. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.**

Saarbrücken, den 25. November 2015

**Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Jost

